

00SV/22/073

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Entgeltordnung Annahmestelle Burg Stargard

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Tilo Granzow	<i>Datum</i> 27.09.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	21.11.2022	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	29.11.2022	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Burg Stargard stimmt der beiliegenden Benutzungs- und Entgeltordnung für die Annahmestelle in Burg Stargard zu.

Sachverhalt

Die Stadt Burg Stargard betreibt seit dem 01.01.2016 auf dem Bauhofgelände eine Annahmestelle. Die Annahmestelle wird durchschnittlich von 2.700 Bürgern im Jahr genutzt. In den Jahren 2019 bis 2021 wurden im Durchschnitt 93,05 Tonnen Grünschnitt, 16,59 Tonnen Bauschutt und 20,97 Tonnen Baumischabfälle entgegengenommen und über die Firma Nehlsen bzw. Remondis entsorgt.

Aufschlüsselung Lohn / Entsorgung 2021 - 2021 Zuschussbedarf von ca. 14.065,65 €

Lohnkosten / Beiträge	9.825,48 €
Miete Container + Entsorgung Müll	13.174,25 €
Weitere Ausgaben (ohne Platzmiete)	299,42 €
Einnahmen Annahmestelle	9.233,50 €

Mit den aufgezeigten Einnahmen und Ausgaben wird deutlich, dass durch die Einnahmen der Annahmestelle die Betriebskosten der Annahmestelle nicht gedeckt werden können.

Der Zuschussbedarf in den Jahren 2019 bis 2021 lag im Durchschnitt bei ca. 14.200 € (ohne Platzmiete). Um den Zuschussbedarf zu reduzieren wird vorgeschlagen sich an den Entsorgungsgebühren des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu orientieren.

<u>Entsorgungsgebühren:</u>	Burg Stargard (aktuell)	Wertstoffhof NB	Vorschlag
Gartenabfälle	10 € / m ³	16,35 € / m ³	16 € / m ³
Bauschutt	40 € / m ³	125,71 € / m ³	125 € / m ³
Baumischabfälle	80 € / m ³	141,14 € / m ³	141 € / m ³

Durch die Erhöhung der Entgelte kann der Zuschussbedarf voraussichtlich deutlich gesenkt werden.

Durch die jetzige Erhöhung wird erwartet, dass der Zuschussbedarf um ca. 7.000 € gesenkt werden könnte.

rechtliche Grundlagen

KV M-V

Finanzielle Auswirkungen

Reduzierung des Zuschussbedarfes Produkt 11404

Bei einer Kostenunterdeckung ist mit den amtsangehörigen Gemeinden ein Zuschuss aus dem Amtshaushalt vereinbart

Anlage/n

1	Benutzerordnung Annahmestelle Burg Stargard (öffentlich)
2	Entgeltordnung (öffentlich)

Annahmestelle Burg Stargard

BENUTZUNGSORDNUNG

1. Geltungsbereich der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung gilt für die Annahmestelle Burg Stargard, Papiermühlenweg 7 E, 17094 Burg Stargard.

Die Benutzungsordnung gilt in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWg), der Abfallsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Amt Stargarder Land.

In der Annahmestelle Burg Stargard werden angenommen:

- Gartenabfälle (Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt)
- Bauschutt (unbelastet)
- Baumischabfälle

die in privaten Haushalten der Gemeinden des Amtes Stargarder Land angefallen sind.

Alle hier nicht genannten Kleinmengen an Wertstoffen und Abfällen können entsprechend der jeweils gültigen Bedingungen auf den Annahmehöfen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte abgegeben werden, bzw. über entsprechende Abfuhrmöglichkeiten (Sperrmüll, Schadstoffmobil,...) entsorgt werden.

2. Beschaffenheit der Abfälle

Die Anlieferung der Abfälle und Wertstoffe hat sortenrein und frei von schädlichen Verunreinigungen und Anhaftungen zu erfolgen.

3. Öffnungszeiten

Der Annahmehof Burg Stargard ist geöffnet:

März – Oktober

Freitags: 12:00 – 17:00 Uhr

Samstags: 09:00 – 12:00 Uhr

November – Februar

Samstags: 09:00 – 12:00 Uhr

4. Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen

Die Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen ist nur mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t zulässig. Abweichende Regelungen sind nach Absprache möglich. Die Abfälle und Wertstoffe sind vom Anlieferer in die entsprechend beschrifteten Behälter oder Container einzufüllen.

Die Feststellung der angelieferten Menge Abfälle obliegt einzig dem Betriebspersonal der Annahmestelle.

Transportverpackungen und -behälter sind vom Anlieferer wieder mitzunehmen.

5. Auskunftspflicht

Der Abfallanlieferer ist verpflichtet, Auskunft über die Herkunft der von ihm angelieferten Abfälle und/oder Wertstoffe zu geben. Auf Verlangen ist vom Anlieferer unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und unter Vorlage seiner Personalpapiere eine Erklärung zu unterzeichnen, in der die genaue private Herkunft der Abfälle und/oder Wertstoffe dargelegt und bestätigt wird.

Das Betriebspersonal der Annahmestelle ist befugt, alle angelieferten Abfälle zu kontrollieren.

Das Betriebspersonal hat das Recht, Abfälle, Wertstoffe und Schadstoffe zurückzuweisen, auch wenn diese bereits abgeladen sein sollten.

6. Verhalten auf dem Gelände der Annahmestelle

Die Anlieferer und ihre Begleitpersonen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

Sonderfahrzeugen wie zum Beispiel Feuerwehr oder Rettungswagen ist unter allen Umständen die Durchfahrt zu gewähren.

Auf dem Gelände der Annahmestelle gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

Fahrzeuge zur Containerbewirtschaftung haben grundsätzlich Vorrang.

Im Falle der Anlieferung mittels eines Kraftfahrzeuges ist beim Entladen der Motor abzustellen.

Die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie Verbotstafeln sind zu beachten. Das Betreten von Gebäuden, Anlagen und nichtöffentlichen Bereichen ist Unbefugten nicht gestattet.

Rauchen und offenes Feuer sind strikt verboten.

Anlieferern und anderen betriebsfremden Personen ist die Mitnahme und das Durchsuchen von bereits abgeladenen Abfall-, Wert-, und Schadstoffen aus den Sammelbehältern/-Containern untersagt.

7. Unfallschutz an den Entladestellen

Der Aufenthalt von Personen hinter Entsorgungsfahrzeugen, ihren Aufbauten und von ihnen aufgenommenen bzw. aufzunehmenden Behältern ist untersagt.

Das Abkuppeln von Fahrzeuganhängern ist ohne Absprache mit dem Betriebspersonal untersagt.

8. Eigentumsübergang

Mit dem Einfüllen in die Sammelbehälter oder Container oder mit der Übergabe an das Betriebspersonal gehen die Abfälle, Wertstoffe und Schadstoffe in das Eigentum des Amtes Stargarder Land über.

Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle von der Annahme ausgeschlossenen Stoffe. Dies gilt auch, soweit sie schon entladen oder sichergestellt sind.

9. Haftung

Die Benutzung der Annahmestelle geschieht auf eigene Gefahr.

Der Betreiber der Annahmestelle übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen die bei Aufenthalt auf der Annahmestelle entstehen, sofern hier nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Betriebspersonals vorgelegen hat.

Der Betreiber der Annahmestelle ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Für Schäden, die durch die Anlieferung nicht zu gelassener Abfälle oder Stoffe entstehen, haften neben dem Abfallerzeuger der Abfallbesitzer, Abfallanlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

10. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung, kann das Betriebspersonal ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot für die Annahmestelle aussprechen.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Benutzungsbedingungen vom 03.12.2015 treten außer Kraft.

Die Benutzungsordnung ist während der Öffnungszeiten einsehbar und wird auf Wunsch ausgehändigt.

Burg Stargard,

Lorenz
Bürgermeister

Annahmestelle Burg Stargard

ENTGELTORDNUNG

Für die Annahmestelle Burg Stargard, Papiermühlenweg 7 E, 17094 Burg Stargard gelten ab dem 01.01.2023 folgende Entgelte:

<u>Bauschutt (unbelastet)</u>	<u>125,00 €/ m³</u>
<u>Baumischabfälle</u>	<u>141,00 €/ m³</u>
<u>Gartenabfälle (Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt)</u>	<u>16,00 €/ m³</u>

1. Die Festlegung der abgegebenen Menge sowie der sich daraus ergebene Preis wird durch das Betriebspersonal festgelegt.
2. Als Nachweis erhalten die Nutzer der Annahmestelle eine Quittung mit Angabe der abgegebenen Menge sowie des gezahlten Preises.

Die Entgeltordnung vom 03.12.2015 sowie die 1. Änderung der Entgeltordnung vom 17.03.2016 treten außer Kraft.

Burg Stargard,

Lorenz
Bürgermeister